

Kleinkläranlagen

Zahlen, Daten und Fakten zur Überarbeitung der kommunalen Abwasserrichtlinie der EU – Kurzfassung des Factsheets ([Link zur Langfassung](#))

Überblick

- Kleine ARA zur Reinigung von häuslichem und kommunalem Abwasser findet man in Österreich vor allem im dünn besiedelten ländlichen Raum.
- Die kA-RL fordert für Siedlungsgebiete kleiner 2.000 EW eine „geeignete Behandlung“, schreibt aber keinen konkreten Stand der Technik und zu erreichende Grenzwerte vor.
- Kleine ARA können aber auch in größeren Siedlungsgebieten (2.000 EW oder größer) situiert sein; für solche Anlagen wird in der kA-RL der Begriff „individuelle Systeme oder andere geeignete Maßnahmen“ verwendet.
- Diese dürfen nur nach einer Einzelfallprüfung eingesetzt werden und sind nur gerechtfertigt, wenn die Einrichtung einer Kanalisation
 - keinen Nutzen für die Umwelt mit sich bringen würde, oder
 - übermäßige Kosten verursachen würde.

Aktuelle Situation in Österreich

- Es gibt klare gesetzliche Vorgaben für kleine ARA:
 - „kleine komARA“ > 50 EW: AAEV und 1. AEvKA
 - Kleinkläranlagen \leq 50 EW: Der Stand der Technik wird im Einzelfall auf Grundlage der AAEV festgelegt. (Wasserdichte Senkgruben fallen unter die Bauordnung.)
 - Einzelobjekte in Extremlagen z.B. in entlegenen (Berg-)Gebieten: 3. AEvKA
Stand der Technik ist die biologische (in Extremlage: teilbiologische) Behandlung.
- 2016 gab es in Österreich rund 27.500 Kleinkläranlagen \leq 50 EW.
 - Etwa die Hälfte hat eine Ausbaugröße zwischen 5 und 10 EW.
 - Über 6.200 Anlagen waren noch als Anlagen mit mechanischer Reinigung klassifiziert, die dem Stand der Technik nicht mehr entsprechen.

- Die Abwasserbehandlung mit kleinen ARA wird durch Genehmigung, Registrierung, Überwachung, Wartung und Prüfung bundeslandspezifisch verwaltet.
- Die Investitionskosten für technische Verfahren (Belebtschlamm- und SBR-Anlagen) und Pflanzenkläranlagen mit 10 EW betragen in Österreich rund 15.000 Euro.
 - Errichtung und Reinvestition werden von Bund und Land gefördert.
 - Bisher wurden ca. 320 Millionen Euro in die Errichtung kleiner ARA investiert.

Künftige Optionen die auf EU-Ebene diskutiert werden

- Verpflichtender Anschluss, wenn ein zentrales Kanalsystem vorhanden ist.
- Reduzierung des Einsatzes von Kleinkläranlagen:
 - Bewilligung nur, wenn ein Ausnahmegrund nach EU-Kriterien vorliegt (z.B. Bevölkerungsdichte).
 - Berichterstattung an die EK, wenn mehr als 2 % der in einem Siedlungsgebiet anfallenden Frachten in Kleinkläranlagen behandelt werden.
- Kontrolle von Konzeption und Funktion mittels EU-Normen für Kleinkläranlagen.
- Verpflichtung zu Strategien der MS für die regelmäßige Überwachung, Wartung und Registrierung von Kleinkläranlagen.
- Risikobasierter Ansatz

Impressum oder Rückfragehinweis oder Datenschutzinfo

Medieninhaber und Herausgeber:

Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus, Stubenring 1, 1010 Wien

Heide Müller-Rechberger

E-Mail: heide.mueller-rechberger@bmlrt.gv.at

Erstellt von

Günter Langergraber

Institut für Siedlungswasserbau, Industrierewasserwirtschaft und Gewässerschutz (SIG), Universität für Bodenkultur Wien (BOKU), Muthgasse 18, 1190 Wien, Mail: sig-office@boku.ac.at

Stand: 30. Juni 2022